

Fachschaftsordnung der Fachschaft Physik (am Karlsruher Institut für Technologie)

Version 1.0

Stand: 28. November 2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Die Fachschaft	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Organe der Fachschaft	3
§ 4	Fachschaftsversammlung	3
§ 5	Fachschaftssitzung	4
§ 6	Fachschaftsvorstand	4
§ 7	Fachschaftssprecher	5
§ 8	Finanzen	5

Die Fachschaft Physik ist Teil der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Diese Fachschaftsordnung richtet sich nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am KIT und dem Landeshochschulgesetz (LHG). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Die Fachschaft

Alle an der Fakultät für Physik eingeschriebenen Studierenden bilden nach § 65 a (4) LHG und Organisationssatzung § 28 die Fachschaft Physik.

§ 2 Aufgaben

Die Fachschaft und ihre Organe haben folgende Aufgaben überparteilich wahrzunehmen:

1. die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und der Fakultät für Physik,
2. die Förderung aller Studienangelegenheiten,
3. die Studienberatung der Studierenden an der Fakultät für Physik,
4. soziale Beratung der Studierenden,
5. die Mitarbeit in den Gremien der Fakultät für Physik, insbesondere die Mitarbeit an der Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienbedingungen,
6. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
7. die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 KITG,
8. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
9. die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
10. die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
11. die Information ihrer Mitglieder und der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft,
12. die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
13. die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz (FSK).

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsversammlung,
2. die Fachschaftssitzung,
3. der Fachschaftsvorstand,
4. die Fachschaftssprecher.

§ 4 Fachschaftsversammlung

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester sowie auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.
- (4) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 6 Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand schlägt eine Sitzungsleitung vor, die von der Versammlung bestätigt wird.
- (6) Die Fachschaftsversammlung soll an einem Vorlesungstag stattfinden.
- (7) Die Fachschaftsversammlung muss mindestens 7 Tage im Voraus durch Aushang angekündigt werden.
- (8) Aufgaben:
 1. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
 2. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft,
 3. Einsetzen des Wahlleiters,
 4. Bestätigung der Vertreter in der FSK,
 5. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Absatz 12.
- (9) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse können von der Fachschaftssitzung übernommen werden. Beschlüsse der Fachschaftsversammlung heben widersprechende Beschlüsse der Fachschaftssitzung auf.
- (10) Die Fachschaftsversammlung beschließt mit relativer Mehrheit.
- (11) Änderungen und Beschlüsse zur Fachschaftsordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder beschlossen werden.
- (12) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen.
- (13) Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen, öffentlich und von der Sitzungsleitung unterschrieben ausgehängt werden.

§ 5 Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachschaft im Rahmen der von der Fachschaftsversammlung beschlossenen Vorgaben.
- (2) Sie soll in der Vorlesungszeit wöchentlich stattfinden.
- (3) Die Fachschaftssitzung wird mit einer Frist von drei Werktagen vom Fachschaftsvorstand per Aushang einberufen.
- (4) Die Fachschaftssitzung ist öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.
- (5) Alle Fachschaftsmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
- (6) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
- (7) Zu Beginn wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Im Falle von Uneinigkeit wird diese mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (8) Die Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit.
- (9) Das Protokoll wird von der Fachschaftssitzung auf der nächsten Sitzung bestätigt und soll bis zu deren Ende veröffentlicht werden.
- (10) Die Fachschaftssitzung empfiehlt dem Vorstand Vertreter für die Fachschaftenkonferenz sowie das beratende Mitglied im Fakultätsrat.

§ 6 Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern und den studentischen Fakultätsratsmitgliedern.
- (3) Aufgaben
 1. Einberufung der Fachschaftsversammlungen und Fachschaftssitzungen,
 2. Wahl eines Fachschaftsmitgliedes, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnimmt,
 3. Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen tragen,
 4. als Ansprechpartner die Beschlüsse und Meinungen der Fachschaft kommunizieren.
- (4) Der Vorstand entsendet mindestens einen Vertreter in die FSK. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden.
- (5) Der Vorstand beschließt und wählt mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand ist der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Fachschaftssprecher

- (1) Die Fachschaftssprecher sind die fünf Vertreter mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach § 30 (2) der Organisationssatzung.
- (2) Ein Fachschaftssprecher scheidet aus dem Amt
 1. am Ende der Amtsperiode,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch eigenen Verzicht,
 4. bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 4 Absatz 12 Satz 1.
- (3) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, so ist vom Ältestenrat eine Fachschaftsversammlung einzuberufen um eine Neuwahl einzuleiten.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Fachschaftssitzung wählt einen Finanzreferenten.
- (2) Die Amtszeit des Finanzreferents beträgt ein Jahr und beginnt mit der Wahl.
- (3) Ein Referent scheidet aus dem Amt
 1. am Ende der Amtszeit,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch eigenen Verzicht,
 4. durch Neuwahl des Finanzreferents.
- (4) Der Finanzreferent regelt die Finanzen der Fachschaft und muss den Finanzausschuss der Studierendenschaft unterstützen.
- (5) Der Finanzreferent stellt den Haushaltsplan der Fachschaft auf, der von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden muss.
- (6) Der Finanzreferent ist der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsversammlung rechen-schaftspflichtig.
- (7) Weiteres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft des KIT.
- (8) Mittel der Fachschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.